

# Werl



gestern • heute • morgen

2018



**WERL**  
**gestern · heute · morgen**

Jahrbuch der Stadt Werl  
und des  
Neuen Heimat- und Geschichtsvereins Werl e.V.

mit freundlicher Unterstützung der Sparkassenstiftung  
zur Förderung von Kunst und Wissenschaft der Sparkasse SoestWerl

Aus Anlass des Jubiläumsjahres wurde die jährliche Feier, die immer am 26. Februar veranstaltet wird, in einem größeren Rahmen in der Werler Stadthalle durchgeführt.

Zwei Festredner blickten im Rahmen des Abends auf Werl: Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Michael Grossmann hielt Prof. Dr. Werner Freitag von der Westf. Wilhelms-Universität Münster, Abteilung für Westfälische Landesgeschichte, einen Vortrag über die „**Stadtwerdung als Prozess – Werl um 1218**“. Im weiteren Verlauf des

Abends hielt Franz-Reinhard Habbel, Autor & Publizist, Beigeordneter a.D. des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, einen Vortrag zum Thema „**Werl 2818 – Zurück in die Zukunft**“. Der Vortrag von Prof. Dr. Werner Freitag ist auf den folgenden Seiten nachzulesen.

Foto:

Christiane Mackensen (stellv. Bürgermeisterin der Stadt Soest) überreicht Bürgermeister Michael Grossmann ein gotisches Werler Siegeltypar



*Stadtempfang aus Anlass des Jubiläumsjahres*

## „**Stadtwerdung als Prozess – Werl um 1218**“

### *Vortrag von Werner Freitag*

Jubiläen gliedern die Zeit – sie verbinden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Denn: Mit ihrer Hilfe werden in der Vergangenheit die Wurzeln dessen aufgespürt, was in der Gegenwart als wichtig angesehen wird, und genau diese historischen Befunde werden dann in die Zukunft projiziert.<sup>2</sup> Auch Stadtjubiläen gliedern die Zeit; seit dem späten

19. Jahrhundert hat es sich jede Stadt hoch angerechnet, ein solches Jubiläum feiern zu dürfen. Weit zurückliegende, am besten mittelalterliche Gründungsakte werden herangezogen, um das Aufstreben des Gemeinwesens aufzuzeigen. In Büchern, Vorträgen, Festakten und großen Umzügen machen und machten sich die Stadtbewohner ihrer Geschichte be-

wusst, wobei es unsere Vorfahren besonders wichtig fanden, den Bürger- und Handelsgeist der spätmittelalterlichen Stadt für die Zukunft zu beanspruchen. Dass historische Ereignisse jubiläumswürdig werden, hing und hängt also von den Fragen der Gegenwart ab. Und diese Wichtigkeiten ändern sich. Das können wir am Beispiel des Reformationsjubiläums im letzten Jahr sehen, in dessen Rahmen Luther und die Folgen seines Wirkens aus ganz verschiedenen Perspektiven gedeutet wurden. Und wir können es auch und gerade an Ihrer Stadt Werl sehen. Denn: das aufwändigste Jubiläum, das m.W. in ihrer Stadt begangen wurde, das war kein Stadtjubiläum, sondern die Jubiläumswallfahrt im Jahr 1911, mit der die 250jährige Verehrung des Gnadenbildes in Werl gefeiert wurde.<sup>3</sup> Werl inszenierte sich im Rahmen des Jubiläums als Wallfahrtsstadt; aus dem ganzen katholischen Sauerland und dem Paderborner Land kamen Pilger und Wallfahrtsprozessionen. Die päpstliche Krönung des Gnadenbildes war eine Anerkennung der frommen Vergangenheit Werls und sollte die Stadt auch zukünftig der Fürsprache Mariens anempfehlen. Heute, im Jahr 2018, hat sich die Bedeutung der Marienverehrung im Werler Alltagsleben abgeschwächt, auch wenn sich Ihre Stadt nach wie vor als Wallfahrtsstadt versteht. So kann das Phänomen Stadt stärker in den Blick geraten, doch die Kontexte haben sich gegenüber den Stadtjubiläen des 19. Jahrhunderts verschoben. In einer Gesellschaft der Staatsbürger sind die Unterschiede zwischen Stadt und Land in Bezug auf Partizipation und Bürgerrechte verschwunden; auch der schöpferische Geist des Kapitalismus und die Marktwirtschaft sorgen heute nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land für Wohlstand. Und wohl auch deshalb hat die Meisterzählung des 19. Jahrhunderts vom heldenhaften Kampf der Stadt gegen die Feudalherren ausgedient.<sup>4</sup> Zwar ist uns auch heute noch bewusst, dass Stadtluft freimachte und dass die Stadt der Geburtsort des modernen Wirtschaftens war, aber nun sind es die Zwischentöne, die Stadtjubiläen konturieren. Die Forschung betont das Miteinander von frühen Stadteliten und Stadt- bzw. Territorialherren; sie zeigt Spuren des Bürgerlichen und des kapitalistischen Handelsgeistes nachdrücklich für die Kleinstadt auf, es geht ihr um evolutionäre Wege der Stadtwerdung. Für diese finden sich viele Beispiele in dem westfälischen Städteatlas meines Instituts für vergleichende Städtegeschichte. Und auch vor Ort ist das Interesse für den Zusammenhang von Territorium und Stadtwerdung inzwischen gewachsen. Das gilt auch und gerade für das Herzogtum Westfalen, ein zum Kurfürstentum Köln gehörendes Territorium des Alten Reiches, das bis 1803 existierte und zu dessen Städten Werl gehörte. Nach wie vor ist dieses Herzogtum Westfalen als kurkölnisches Sauerland Bestandteil regionalen Geschichts-

und Heimatbewusstseins, auch wenn sich die Marke Südwestfalen allmählich etabliert. Noch vor kurzem erschien eine opulente, von Harm Klueting herausgegebene Geschichte des Herzogtums Westfalen<sup>5</sup>, die im Vorfeld von vielen sauerländischen Organisationen und durch die Aktion der Kommunen „Zehn Cent pro Bürger“ großzügig gefördert worden war. In diesem Werk spielt die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und insbesondere die Städtepolitik der Kölner Erzbischöfe eine große Rolle.<sup>6</sup> Und auch die große, 2010 durchgeführte Ausstellung AUFRUHR. Ritter, Burgen und Intrigen beleuchtete am Beispiel des 1225 ermordeten Erzbischofs Engelbert von Berg die Bedeutung des Erzstifts für das Herzogtum Westfalen und für seine Städte.<sup>7</sup>



*Siegel des Erzbischofs Engelbert I. von Köln (1216-1225)*

konnte. Und doch kann man auch bei diesen kleineren Städten einen kombinierten Stadtbegriff im Sinne des Soziologen Max Weber nutzen:<sup>9</sup> Die Siedlungen verdichteten sich; es gab Ansätze eines Stadtrechts, das zwar nicht im Schoße der Stadt entstanden war, sondern importiert wurde, aber es war ein spezifisches, vom Land getrenntes Recht, das etwa kaufmännisches Leben und Erbschaften regelte. Auch der Korporations- bzw. Verbandscharakter, d.h. der rechtsfähige genossenschaftliche Zusammenschluss der Bürger oder einer Gilde, existierte in der Kleinstadt. Demzufolge gab es auch hier Vertretungsgremien, wenn auch unter stadtlicher Aufsicht. Auch die kleineren Städte waren Gewerbe- und Kaufleutesiedlung, und sie besaßen eine Stadtbefestigung. Zusätzlich zu Weber ist anzugeben, dass diese Städte oft Sitz territorialer Instanzen und/oder temporäre Residenz des Herrschers waren. Diese allgemeinen Befunde zur Siedlung Stadt, zur Festungsstadt, zur Bürgerstadt mit Rat, zur Markt- und Gewerbestadt sowie zur Territorialstadt werden nachfolgend meinen Vortrag zur Stadtwerdung Werls leiten.

### Damit kommen wir zum eigentlichen Thema, nämlich der Stadtwerdung Werls

Hier ergibt sich sofort ein großes Problem: Wir müssen konstatieren, dass es keine Stadtrechtsgewährung im Jahr 1218 gab. Eine solche ist erst für das Jahr 1272 belegt und bot demzufolge 1972 den Anlass, ein Jubiläum 700 Jahre Werl zu feiern. Ich komme auf das Jahr 1272 später zurück. Zudem existiert für das Jahr 1218 keine Urkunde, in der erstmals von einem *oppidum* oder von einer *civitas* Werl die Rede ist. Allerdings brauchen Sie, meine Damen und Herren, keine Angst haben, dass wir den Festakt abbrechen müssen: Die Jahreszahl 1218 ist plausibel; Sie können 800 Jahre Werl mit Berechtigung feiern.

Um 1218 bedeutet aber, dass auch die Jahre 2019, 2020 oder 2021 mit geringerer Plausibilität in Frage kommen. Diese Jahre sollten Sie jedoch nicht mehr zum Feiern nutzen: Das würde Außenstehende an Heinrich Bölls Kurzgeschichte „Nicht nur zur Weihnachtszeit“ erinnern. Und da sie hier und heute feiern, sollten sie im Jahr 2022 der 800-Jahr Feier keine groß angelegte 750-Jahr-Feier folgen lassen. Das ist auch historisch zu rechtfertigen: Die Werler Stadtwerdung ist als zweistufiges Ereignis zu sehen, deren erste und wichtigste Stufe vom Jahr 2018 markiert wird.<sup>10</sup> Von dem Geschehen um 1218 hing die zweite Stufe, nämlich die Stadtrechtsgewährung ab. Ohne 1218 kein 1272! Diesen beiden Stufen der Werler Stadtwerdung werde ich nachfolgend beleuchten.

Zunächst gilt es für die erste Phase genauer zu betrachten, was denn Werl im Jahr 2018 für ein wasserliches Stadtjubiläum fehlt? Ein solches Defizit ist ja in einigen Leserbriefen und Wortbeiträgen aufgezeigt worden. Warum müssen wir auf Indizien setzen und finden nicht den einen klaren Beweis? Tatsächlich haben es andere Städte in der Jubiläumsfrage leichter als Werl. Diese weisen nämlich einen datierbaren Anfang auf der grünen Wiese und eine damit verbundene Stadtrechtsübergabe auf. Das berühmteste Beispiel ist Freiburg im Breisgau. Dort ließ Herzog Konrad 1120 nahe seiner Burg Kaufleute ansiedeln und gewährte ihnen im gleichen Atemzug ein Stadtrecht, das ihnen Grundbesitz zusicherte, ein Vertretungsorgan sowie Marktfreiheit und -aufsicht.<sup>11</sup> Eine eindeutige Stadtgründung haben wir auch im Herzogtum Westfalen aufzuzeigen, nämlich für Attendorn 1222. Hier gewährte Erzbischof Engelbert den *civibus*, den Bürgern, das Stadtrecht von Soest, und zwar deshalb, weil er kürzlich das *oppidum* mit Gräben und Bauwerken befestigt hatte.<sup>12</sup> Ähnliches passierte auch in Lippstadt,<sup>13</sup> doch zeigt uns dieser Fall bereits die Tücken eines Jubiläums auf: Zum Zwecke der Siedlungsgründung gab der lippische Edelherr Bernhard aus seinem nahe gelegenen Besitz gleich geschnittene Grundstücke und legte eine Befestigung an. Und er gewährte den Bürgern die Freiheit, sich ein Stadtrecht zu wählen, worauf diese sich für das Soester Stadtrecht entschieden. Aber: Wann genau diese Stadt an der Lippe angelegt wurde, bleibt offen; es wird um 1184/86 gewesen sein. Denn für diesen Zeitraum wird die Stadt in einem Lehensverzeichnis des Kölner Erzbischofs erwähnt; möglicherweise gab es zeitgleich ein kaiserliches Privileg. Das Stadtrecht aber wurde erst um 1220 gewährt. Selbst die an sich eindeutige Stadtgründung erfolgte folglich als zweistufiger Prozess. Letztlich entschloss man sich in Lippstadt, das Jubiläum im Jahr 1985 zu feiern, wohl wissend, dass dieses Circa-Datum nur eine Station des städtischen Weges markierte.

Um nun vor dem Hintergrund unsicherer Datierungen die Stadterhebung Werls näher in den Blick nehmen zu können, muss der Rahmen abgesteckt werden. Für die westfälische Landesgeschichte ist das Jahr 1180 eine Zäsur. In diesem Jahr wurde Heinrich der Löwe gestürzt; seine Herrschaftsrechte, mehr Anspruch als Wirklichkeit, wurden als Herzogtum Westfalen den Kölner Erzbischöfen übertragen, die mit dem Herzogtitel den schon eingeschlagenen Weg nach Osten, sprich ins Westfälische, abstützen konnten. Dabei setzte Erzbischof Philipp von Heinsberg auf Lehnpolitik; sein Nachfolger Erzbischof Engelbert von Berg hingegen auf den systematischen Ausbau von Rechten, abgesichert durch

Burgen und Städte.<sup>14</sup> Vor allem letzteres war für die Siedlung Werl von Interesse.

Dieses Werl war um 1180/1200 eine kleine, sich verdichtende Siedlung. Bereits 1116 ist von der *villa werle* die Rede;<sup>15</sup> und auch um 1300 sprach der Arnsberger Graf davon, dass Werl einst eine *villa*, ein Dorf, gewesen sei.<sup>16</sup> Gewerblicher Mittelpunkt der Siedlung war ein Siedebezirk im Nordosten. Hier befand sich ein Brunnen, aus dem Sole gefördert wurde, die dann in Siedehütten gesotten wurde, um das Salz zu gewinnen.<sup>17</sup> Auch einen Markt wird diese Siedlung besessen haben; dies wird aus der Rückschau der Jahre um 1300 deutlich. Durch diese erfahren wir nämlich, dass es Markteinkünfte gab und Güter auf Karren nach Werl gelangten.<sup>18</sup> Ob sich die 1237 genannte Herberge schon vordem in der Siedlung befand, bleibt offen.<sup>19</sup> In Werl existierte zudem eine im späten 10. Jhd. erbaute Pfarrkirche, sodann eine Burg, deren Standort sich wohl nahe der Pfarrkirche befand, und zwar zwischen Steiner- und Kämperstr., so Paul und Wendelin Leidinger.<sup>20</sup> Die archäologischen Befunde für eine Burg sind allerdings dürfig; auch Befestigungen konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings fanden sich Reste steinerner Bauten nordwestlich der Kirche.<sup>21</sup> Werl war der Sitz eines Gogerichts, also eines Gerichts über Siedlung und Umland.

Die Erbauer der Burg und der Kirche waren die Grafen von Werl, die sich später nach ihrem Sitz Arnsberg nannten. Auch das Gogericht war Teil ihrer Herrschaft, denn der Richter Wiricus gehörte 1198 zu den Dienstmannen der Grafen.<sup>22</sup> Nach seiner erstmaligen Nennung hören wir 1217 in einer gräflichen Urkunde erneut von ihm.<sup>23</sup> Ganz wichtig war, dass die Grafen Grund und Boden in der *villa* besaßen, und zwar reichlich! Davon wissen wir zum einen aus dem Jahr 1237, als der Graf drei solcher, am Friedhof gelegenen *areas* dem Kloster Wellinghausen übertrug.<sup>24</sup> Im später städtischen Areal gehörten ihnen zudem mehrere Höfe, von denen der Aldenhof sowie der Reckelinghof die wichtigsten waren. Zudem besaßen die Arnsberger Grafen rund um Werl weitere Höfe und eine Mühle, entweder als Eigentum oder als Kölner Lehen.<sup>25</sup> All diese Besitztümer werden zu einem gräflichen Hofverband (Villikation) zusammengefügt worden sein, mit dem Aldenhof als Zentrale. Die Grafen von Werl scheinen vor 1200 auch Markteinkünfte besessen zu haben. Jedenfalls partizipierten sie noch um 1300 von diesen.<sup>26</sup> Zu Beginn der 1210er Jahre lebten in Werl neben dem Richter noch weitere Dienstmannen der Arnsberger Grafen; zwei von ihnen werden ebenfalls 1217 genannt.<sup>27</sup> Ihr Wohnbezirk könnte zu dieser Zeit schon der Südwesten der Siedlung gewesen sein.

Seit dem 12. Jahrhundert erwuchs den Arnsberger Grafen aber zunehmende Konkurrenz in Gestalt des Kölner Erzbischofs. So hatten die Grafen schon 1164/65 ihre Burg in Arnsberg den Kölnern zu Lehen aufgetragen;<sup>28</sup> sie erkannten also die Kölner Oberherrschaft an. 1173 gründete Graf Heinrich das Prämonstratenserkloster Wellinghausen in Arnsberg, und zwar als Sühneleistung für die Schuld am Tod seines Bruders. Doch in diesem Kloster hatte das Kölner Stift großen Einfluss. 1197 verloren die Arnsberger die Werler Pfarrkirche und damit das einkömmliche und herrschaftsmäßige so wichtige Patronatsrecht an eben dieses von Köln dominierte Kloster.<sup>29</sup> Schwächend für die Position in Werl wirkten sich weitere zwei Faktoren aus: Schon 1100 hatte Graf Luipold von Werl-Arnsberg nach einem Bruderzwist seine Erbansprüche dem Kölner Stift übertragen;<sup>30</sup> seitdem machten die Erzbischöfe diese Ansprüche auch in Werl geltend. So wird um 1300 körnlicherseits genauestens festgehalten, dass die Kölner die Hälfte der Markteinnahmen besaßen, genauer aus dem Fleischmarkt und dem Zoll auf Lastwagen, Wagen, Viehherden und Handelswaren; auch die Einkünfte aus dem Alten Hof waren geteilt.<sup>31</sup> Und zum zweiten hatte, wie vorhin gesagt, das Erbe Heinrichs des Löwen zur Folge, dass die Kölner Erzbischöfe den Herzogstitel machtpolitisch mit Inhalten auffüllten.

Erzbischof Engelbert erhöhte nämlich in seiner Amtszeit von 1216 bis 1225 den Zugriff auf die Werler Siedlung. Die von ihm betriebene Stadtwerdung war ein von „oben“ betriebener Prozess, der aber eine Siedlungsverdichtung, Gewerbe und eine Art von Protobürgerschaft voraussetzte. Nachfolgend werde ich Ihnen aufzeigen, dass von unseren fünf Stadtbegriffen – Siedlung, Gewerbe-, Festungsstadt, Territorialstadt und Rechts-/bzw. Bürgerstadt – immerhin die ersten vier vom Werl um 1218 erfüllt wurden. Mit dem fünften Begriff, der Bürgerstadt, aber beginnen wir. Hier gilt es Pro und Contra besonders abzuwägen.

Für diese Frage ist die Privilegierung der Sälzer heranziehen. Von der Sälzeriedlung wissen wir, dass der Brunnen – es war in dieser Zeit nur einer – in den Besitz des Kölner Erzbischofs gelangt war. Er selbst konnte natürlich nicht siedeln; dafür brauchte er spezialisiertes Personal. Dafür hätte er Bedienstete, etwa Knechte, abstellen können, was ihm im Rahmen eines Hofverbandes, einer Villikation, möglich gewesen wäre. Da aber der Kölner Erzbischof zu dieser Zeit keine großen Höfe rund um Werl besaß, musste eine andere Lösung her, um Salzsieder an sich zu binden. Erzbischof Engelbert von Berg musste also den Salzsiedern ein Angebot machen, um für sich die lukrativen Salzeinkünfte zu

sichern: Die Urkunde vom 12. Juli 1246 lässt diesbezüglich keinen anderen Schluss zu.<sup>32</sup> In ihr erneuerte der Kölner Erzbischof Konrad das von seinem Vorgänger Engelbert den in Werl wohnenden *coctores salis*, also den Sälzern, gewährte „Recht und die Gewohnheit des Salzsiedens“ (*ius ac consuetudo in coctione salis*). Dieses Siederecht sollten sie ungeschmälert nutzen dürfen. Zum Schluss der Bestätigung sagt Konrad noch aus, dass dieses Recht ein *ius hereditarium* sei, also ein Erbrecht. Was bedeutet dies? Die Kölner Erzbischöfe Engelbert und Konrad errichteten für die Werler Sälzer ein Produktionsmonopol. Ausschließlich die Sälzer durften sieden; dies war ein erbliches Recht. Dafür erhielt der Kölner Erzbischof eine Erbpacht, später sollte aus der Pacht eine Lehnsherrschaft werden. Beide Seiten hatten Vorteile – exklusives Siederecht gegen langfristig gesicherte Abgaben. Gleichzeitig wurde das Gewerbe in der Siedlung gefördert; eine der Bedingungen für Wehrhaftigkeit. Die Urkunde bietet aber noch weitere Aufschlüsse: Die *coctores salis* bildeten schon in der Zeit Bischof Engelberts eine Korporation, eine Genossenschaft, denn sie fungierten als Empfänger von Privilegien. Damit war die Rechtsstadt zwar noch nicht für alle Bewohner erreicht, aber eine Gruppe von Besseren ragte rechtlich weit über die Unfreien des Landes heraus! Damit kann die Hälfte des fünften Kriteriums als erfüllt angesehen werden.

Kommen wir nun zu den anderen Stadtikriterien, welche im Falle Werls enge Wechselbezüge aufweisen. Mir scheint, dass die „Burg“ ebenfalls in der Zeit Engelberts vollständig in den Besitz der Erzbischöfe gelangte. Dass die „Burg“ tatsächlich einen Besitzerwechsel erlebte, wird an der Nikolaikapelle deutlich. 1237 schenkte Erzbischof Heinrich die in der Nähe der Kirche und im Westen des späteren Rathauses befindliche Kapelle dem Kloster Wedinghausen.<sup>33</sup> Im Jahr 1240 gibt es nähere Informationen zum Verhältnis „Burg“ – Nikolaikapelle: Eine erzbischöflichen Urkunde erwähnt die *cappelam beati Nicolai in Werle curti nostre pertinente* („Kapelle des heiligen Nikolaus in Werl zu unserer curtis gehörend“).<sup>34</sup> Allerdings ist der Begriff *curtis* schwammig: Zentralhof einer Villikation, befestigter Hof, ja sogar kleine Pfalz im Sinne fürstlicher Residenz. Alle drei Begriffe sind möglich.<sup>35</sup> Zumindest burgähnliches Gebilde und Pfalz aber waren Faktoren für die Entwicklung zur „Territorialstadt“. Halten wir also fest, dass der Bischof eine „Burg“ in Werl wohl nahe der Pfarrkirche St. Walburga besaß bzw. von den Werler Grafen übernehmen konnte. Hier machte er im Zuge seiner Reisen durch Westfalen Station. Indikator für diese Residenzfunktion sind die Ausstellungsorte von Urkunden, wobei die frühen Urkunden Engelberts oft den Ausstellungsort verschweigen. 1264 aber war es einer sei-

ner Nachfolger, Engelbert II., der in Werl eine Ablassurkunde für das Kloster Benninghausen ausstellte.<sup>36</sup> Spielen wir abschließend noch den Gedanken durch, dass es im frühen 13. Jhd. überhaupt keine Burg in Werl (mehr) gab und dass eine solche somit auch nicht an den Kölner Erzbischof weitergereicht wurde. Dafür würde ja die fehlende Nennung eines *castrum* in den Urkunden und die Bezeichnung Werls als *villa* sprechen. Dann wäre die Nennung einer *curtis* ein Zeichen dafür, dass Engelbert den Aldenhoff faktisch übernommen hatte, obwohl die Einkünfte weiterhin halbiert waren. Um 1300 heißt es nämlich, *curtis archiepiscopi in Werle dicta Aldehoff*<sup>37</sup>, „Hof des Erzbischofs“. Auch diese zweite Variante würde aber nichts daran ändern, dass Engelbert im Zentrum der Siedlung mit Nicolaikapelle und den nordwestlich der Kirche ausgegrabenen Steinbauten eine Residenz besaß und er sich zudem mit dem Villikationshof allmählich eine strategische Basis aufbauen konnte. Solche Mittelpunkthöfe sind im Münsterland häufig – auch aus ihnen erwuchsen Städte, denken wir etwa an Billerbeck und Werne.

Ein weiterer Punkt ist anzusprechen: Mit dem Burg bzw. Hof-erwerb verbunden war die Umorientierung des Personals und damit einhergehend die bischöfliche Aneignung der Gerichtsrechte. Ich habe Ihnen bereits berichtet, dass die Arnsberger Grafen sich in Werl auf Ministerialen stützen konnten; letztmalig wurden sie 1217 genannt. Schon diese werden auch für die Verteidigung zuständig gewesen sein. Kurz danach lassen sich dann erstmals erzbischöfliche Dienstmannen nachweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Gruppe im 13. Jahrhundert einen Wandel erlebte, und zwar von unfreien, trotzdem aber sozial herausgehobenen Dienstmannen hin zu einem freien, adeligen Ritterstand im (Lehns-)Dienst des Herrschers.<sup>38</sup> Das Auftauchen dieser Ritter wird in Urkunden 1223 und 1225 deutlich. Aussteller der Urkunden ist nun Engelbert und nicht mehr der Graf von Arnsberg. Die genannten Werler Personen sind also im Dienst Engelberts. So bestätigte Engelbert am 16. März 1225, dass Henrich von Werl, ein *miles* – Ritter – und *fidelis noster*, ein Getreuer, von ihm einen Zehntnachlass bekommen habe.<sup>39</sup> Und 1234 – nach dem Tode Engelberts – wird von den Rittern Hermann und Lambert von Werl (*milites*) sowie von einem Rudolf und anderen berichtet, die „innerhalb der Grenzen der Pfarrei Werl“ eine Kapelle errichten wollten.<sup>40</sup> Von Lambert werden wir gleich noch mehr hören: 1268 tauchen dann diese Ritter als Burgmannschaft auf; 15 solcher Ritter werden für Werl aufgezählt.<sup>41</sup> Damit ist auch klar, dass diese Gruppe für die Verteidigung von Siedlung, Hof oder Burg zuständig war. All dies ist als erstes Argument für den Wandel zur Festungsstadt im Kleinen zu werten.<sup>42</sup>

Mit der Umorientierung der Dienstmannen bzw. deren Konstituierung als Gruppe ritterlicher Burgmannen scheint auch der Wechsel des Gerichts stattgefunden zu haben. Doch lässt sich dieses Gericht zunächst noch nicht als eindeutiges städtisches Gremium definieren, da es nach wie vor Siedlung und Umland fasste. Der erste Beleg stammt aus dem Jahr 1247, als ein *dominus* Lambertus, also ein Dienstmann ritterlichen Standes, die Vogtei, d.h. Gerichtsbarkeit, ausübte.<sup>43</sup> Da uns Lambert aber schon 1234 als Erbauer einer Kapelle begegnet ist, können wir das erzbischöfliche Gericht früher ansetzen. Um 1300 beschwerte sich Graf Ludwig von Arnsberg darüber, dass die Gerichtsrechte schon seit längerem völlig in die Hände der Erzbischöfe übergegangen seien.<sup>44</sup> Es wird also deutlich, dass in der Siedlung der Einfluss des Kölner Territorialherrn angestiegen war. Im Sinne unseres Kriterienkatalogs können wir, wenn wir die Residenzfunktion zusätzlich einbeziehen, schon für die Zeit Engelberts von der Territorialstadt im Kleinen sprechen.

Abschließend stellt sich die Frage nach der äußeren Stadtbefestigung. Ohne Mauer bzw. Palisade keine Stadt, und tatsächlich war es die Politik Erzbischofs Engelberts, befestigte Stützpunkte zu errichten. Sie erinnern sich, in Attendorn war die Befestigung Bedingung für die Stadtrechtsgewährung. Für eine Werler Befestigung gibt es archäologische Befunde, welche einen Erdwall und einen Graben für das 13. Jahrhundert belegen und eine Frühdatierung für wahrscheinlich erachten.<sup>45</sup> In der Fortsetzung der Kölner Chronik wird zudem berichtet, dass 1244 westfälische Grafen Werl eingenommen hätten;<sup>46</sup> ein solcher Angriff setzte aber Werl als militärischen Stützpunkt voraus. Ein Hinweis auf die Befestigung ist auch die in der Urkunde von 1246 zu findende Bezeichnung der Werler Einwohner als *oppidani* (= Stadtbewohner),<sup>47</sup> denn die Zeitgenossen verbanden den Begriff Stadt mit Befestigung. Und auch die Beschwerdepunkte des Grafen Ludwig von Arnsberg von 1302 verweisen auf den Wandel. Explizit betonte Ludwig, dass Werl gegen das Recht des Grafen und seiner Vorfahren und ohne deren Konsens vom Erzbischof befestigt worden sei.<sup>48</sup> Ob Ludwig tatsächlich den damaligen Erzbischof Wigbold meinte? Wolfgang Bockhorst argumentiert, dass Ludwig – inzwischen Gefolgsmann des Königs<sup>49</sup> – den Konflikt zwischen König und Erzbischof ausnutzte, um alte Konflikte in die Gegenwart zu projizieren.<sup>50</sup> 1288 waren dann aus den Palisaden Mauern geworden; es findet sich die Ortsangabe *extra muros oppidi Werle*, also außerhalb der Mauern der Stadt Werl,<sup>51</sup> und dies könnte auf erste Steinbauten hindeuten. Ebenfalls für 1288 weiß Levold von Northof zu berichten, dass Graf Everhard von der Mark die Stadt belagerte und Mauern und Gräben niederbrennen

ließ.<sup>52</sup> Ausgeschlossen werden kann aber die in Heimatliteratur von Preising und Hömberg geäußerte Überlegung, dass der Erzbischof eine sehr große Stadtfläche mit einer Befestigung umschloss.<sup>53</sup> Eine solche Einbeziehung der sog. Alten Stadt ist archäologisch nicht belegbar. Zudem wäre die dann erreichte Stadtgröße von ca. 65 ha. untypisch für die kleinen erzbischöflichen Stadtgründungen im Herzogtum Westfalen. Zum Vergleich kann auch angefügt werden, dass die bereits im Hochmittelalter entstandenen, funktional weit ausdifferenzierten Städte Dortmund und Paderborn zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine Fläche von ca. 80 ha aufwiesen.<sup>54</sup>

Halten wir fest: In der Amtszeit Bischof Engelberts erhöhte sich der erzbischöfliche Druck auf die Arnsberger Besitzung. Diese wies in der Kombination von Sälzersiedlung, Markt, „Burg“ bzw. befestigtem Hof, ritterliche Dienstmannen und Gerichtsort städtische Qualität auf. Vieles spricht auch dafür, dass Engelbert eine Außenbefestigung anlegen ließ.

## Kommen wir nun dazu, ob wir die Aktivitäten Engelberts genauer datieren können

Der Erzbischof amtierte von 1216 bis zu seinem gewaltsamen Tod 1225. Für 1223 habe ich die erste Nennung eines bischöflichen Gefolgsmannes in Werl festhalten können; 1217 errichtete Engelbert die Stadtburg in Rüthen und unterwarf die Burg der Padberger.<sup>55</sup> Zeitgleich ist für Werl letztmalig die Nennung des Arnsberger Gerichts belegt. Privilegierung der Sälzer, Umorientierung der Dienstmannen, Übernahme des Gerichts und Bau der Befestigung in Werl müssen also im Anschluss an das Jahr 1217 erfolgt sein. Für das Jahr 1218 spricht, dass Engelbert in diesem Jahr auffällig oft, genauer viermal, für Orte in der Umgebung Werls urkundete, und zwar für Cappenberg, Geseke, Oelinghausen und Soest.<sup>56</sup> Hömberg weiß zudem zu berichten, dass der Erzbischof 1218 (diese?) Urkunden im „Raum Unna“ ausstelle.<sup>57</sup> Somit kann festgehalten werden, dass das Jahr 1218 die erste Stufe der Stadtwerdung markiert.

Meine Damen und Herren, wir können an dieser Stelle ein Zwischenfazit ziehen. Wie in anderen Regionen Westfalens war auch in Werl die Stadtwerdung verwoben mit dem Prozess der Territorialisierung. Sie war ein herrschaftlicher Akt, der aber eine Siedlungsverdichtung, ein starkes Gewerbe und eine handlungsfähige Bewohnerchaft sowie Ministeriale voraussetzte. Das Salz war dabei das Trumpfass der Werler. Die Sälzerschaft wurde als Korporation anerkannt – diese gildeähnliche Gruppe stellte in der feudalen Umwelt des 13.

Jahrhunderts gewissermaßen einen Leuchtturm protobürgerlicher Unabhängigkeit dar. Aber wir haben auch konstatieren müssen, dass das Jubiläum 800 Jahre Werl sich nicht wie andernorts auf eine Stadtrechtsgewährung bezieht. Dieses ein- gangs erwähnte fünfte Kriterium von Stadt, die Rechtsstadt, ist für die Zeit um 1218 ja nur zur Hälfte erfüllt worden. Werfen wir also noch ganz kurz einen Blick auf die zweite Stufe der Werler Stadtwerdung.

Sie erinnern sich sicherlich an die ebenfalls zweistufige Stadtwerdung Lippstadts – dort lagen dreißig Jahre zwischen Stadtaufbau und Stadtrecht; in Werl vergingen von 1218 bis 1272 sogar 54 Jahre, erst dann erhielt der weiterhin wachsende Ort der Sälzer, Burgmänner und übrigen Bewohner ein Stadtrecht. Schauen wir uns diese Stadtrechtsgewährung genauer an, so wird deutlich, dass dieser Rechtsakt nicht nur Neues schuf, sondern auch und vor allem Erreiches absicherte. Werl hatte 1272 längst alle Kriterien von Stadt erreicht, denn es war in diesem Jahr sowohl Markt- und Gewerbeort als auch Ort bürgerlicher Selbstorganisation, und zwar über die Sälzerhchaft hinaus. Denn es waren die Werler selbst, die gegenüber dem Bischof eine Bitte aussprachen: Die Schöffen, *scabini*, und die Bürgerschaft bzw. die sog. Gemeinheit, die *universitas oppidanorum*, baten Erzbischof Engelbert II., dass er ihnen die Rüthenener Privilegien und Gewohnheiten gewähre, welche einst die Vorgänger des Erzbischofs den Rüthenern zugebilligt hätten. Dieser Bitte kam der Erzbischof Engelbert II. nach, denn die Werler hätten dem Erzbischof und der Kölner Kirche bisher treue Gefolgschaft geleistet.<sup>58</sup> Die Stadtrechtsgewährung macht also deutlich, dass die Bürgerschaft bereits handlungsfähig war. Es gab schon vor der Gewährung des Stadtrechts städtische Gremien. So erfahren wir aus dem Jahr 1250, dass Richter und Schöffen zusammen Recht sprachen;<sup>59</sup> die Schöffen agierten als sog. Umstand; das Gericht gewann somit an städtischem Profil. Auch ein Siegel des *oppidi de Werle* wird genannt.<sup>60</sup> Dann scheinen sich die Aufgaben der Schöffen erweitert zu haben, so dass es ihnen möglich war, 1272 als Vertreter der Bürgerschaft aufzutreten. 1280 waren dann aus den Schöffen Ratsherren geworden, denn zwei Bürgermeister agierten als Zeugen eines Rechtsgeschäfts.<sup>61</sup> Zudem wurde im gleichen Jahr in einer anderen Urkunde das „Siegel der Ratsherren“ (*sigillum consulum civitatis in Werle*) als Zeichen der Rechtsfähigkeit der Stadt als Bekräftigungsinstrument genannt und angefügt.<sup>62</sup>

Ich komme zum Schluss: Wir haben einen zweistufigen Prozess der Stadtwerdung festzuhalten. In Phase 1 nutzte Erzbischof Engelbert Werl als Gewerbesiedlung, Befestigung

und Pfalz; die Privilegierung der Sälzer war hier entscheidend. Diese Aktivitäten Engelberts bereiteten den evolutionären Weg zur Stufe 2 vor, zur ausgebildeten Bürger- und Rechtsstadt. Während also die Privilegierung Engelberts Neues schuf, markierte die Stadtrechtsgewährung 1272 die offizielle Anerkennung des seit 1218 beschrittenen Weges zur Bürgerstadt. Das ist ein guter Grund das Stadtjubiläum hier und heute zu feiern.

## Quellen

- 1 Wiedergabe meines Vortrags vom 26. Februar 2018 im Rahmen des Stadtempfangs in der Werler Stadthalle. Anlass war die Feier des 800-jährigen Stadtjubiläums. Zentrale Belege und Verweise sind angefügt worden.
- 2 Vgl. Winfried Müller (Hg.), Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus, Münster 2004.
- 3 Wifried von Rüden, Ein Bild, das die Menschen lieben. Seit 1661 ununterbrochene Wallfahrt zur Werler Madonna, in: Amalie Rohrer u. Hans-Jürgen Zacher (Hg.), Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, Bd. 1; Paderborn 1994, S. 391-413, hier S. 399. Der Autor spricht vom „Fest des Jahrhunderts“. Ebd., S. 399. Vgl. zur ebenfalls groß angelegten Jubiläumswallfahrt 1861 Claudia Prast, Katholische Kirche und Moderne. Das Wallfahrtstribünum in Werl 1861, in: Westfälische Zeitschrift 144 (1994), S. 307-328. An ihr nahmen ca. 100.000 Pilger teil. Ebd., S. 311.
- 4 Vgl. Klaus Schreiner, Die Stadt des Mittelalters als Faktor bürgerlicher Identitätsbildung. Zur Gegenwärtigkeit des mittelalterlichen Stadtbürgertums im historisch-politischen Bewußtseins des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, in: Cord Meckseper (Hg.), Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650, Bd. 4, Stuttgart/Bad Cannstadt 1985, S. 517-541. Vgl. als Fallstudie Katrin Minner, Was bleibt von der Stadt der Bürger? Stadtbilder in den Stadtjubiläen der Region Sachsen-Anhalt, Halle 2010.
- 5 Harm Kluiting, Das Herzogtum Westfalen, 2 Bde., Münster 2009/12.
- 6 Cornelia Kneppé, Burgen und Städte als Kristallisierungspunkte von Herrschaft zwischen 1100 und 1300, in: ebd., Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnerischen Herrschaft bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009, S. 203-234.
- 7 Wilhelm Janssen, Adelsgewalt und Herzogsherrschaft. Politische Strukturen und Entwicklungen zwischen Ruhr und Lippe 1180-1300, in: LWL-Museum für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum Herne (Hg.), Aufruhr 1225. Ritter, Burgen und Intrigen. Das Mittelalter an Rhein und Ruhr, Mainz 2010, S. 47-56.
- 8 Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster 1960, S. 39.
- 9 Der berühmte Aufsatz ist leicht zugänglich: Max Weber, Die Stadt. Begriff und Kategorien (1921), in: Carl Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt 1978, S. 41-66. Vgl. auch Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber, München 1994.
- 10 So auch Wolfgang Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, in: Rohrer/Zacher, Werl, Bd. 1, S. 95-133, hier S. 100.
- 11 Das Gründungsprivileg findet sich in Bernd-Ulrich Hergemöller, Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 2000, Nr. 22, S. 123-133.
- 12 Westfälische Urkundenbuch, Bd. 7: Die Urkunden des kölnerischen Westfalens vom Jahr 1200-1300, Münster 1908 (= WUB VII), Nr. 223, S. 97.
- 13 Die folgenden Ausführungen beruhen auf Wilfried Ehbrecht, Stadtentwicklung bis 1324, in: ders. (Hg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, Tl. 1, Lippstadt 1985, S. 19-88, hier S. 26-57.
- 14 Janssen, Adelsherrschaft; Kneppé, Burgen und Städte.
- 15 Die Corveyer Annalen berichten, dass der heilige Vitus in der *villa Werle* einem Besessenen wieder zur Vernunft gebracht habe. Zit. nach Rudolf Preising, Stadt und Rat zu Werl. Geschichtliche Untersuchungen über ihre Entstehung und Verfassung, Anm. 23, S. 13; Joseph Prinz (Bearb.), Die Corveyer Annalen, Münster 1982, S. 139.
- 16 Beschwerdepunkte des Grafen Ludwig von Arnsberg gegen den Kölner Erzbischof Wicbold – WUB VII, Nr. 2441, S. 1170: *Werle, quondam villa fuerat.*
- 17 Peter Johanek, Salz und Sälzer, in: Rohrer/Zacher, Werl, Bd. 1, S. 134-160, hier S. 137.
- 18 Joh. Suibert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 1: 799-1300, Arnsberg 1839 (= Seibertz UB I), Nr. 484, S. 632-634.
- 19 WUB VII, Nr. 465, S. 205
- 20 Wendelin und Paul Leidinger, Die Vor- und Frühgeschichte Werls, in: Soester Zeitschrift 81 (1969), S. 9-25, hier S. 24f
- 21 Uwe Lobbedey/Wanda Przeorski, Archäologische Beiträge, in: Rohrer/Zacher, Werl, Bd. 1, S. 17-59, hier S. 22f., 37.
- 22 *Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus*, bearb. von Heinrich August Erhard, Bd. 2, 1126-1200, Münster 1851 (= WUB II), Nr. 576, S. 258f. Genannt wird bei der Aufzählung der Ministerialen in der Zeugen-liste von neben *Wircus iudex in Werle* auch ein *Everhard Sluc de Werle*. Beide sind auch 1217 nachzuweisen. Siehe die folgende Anmerkung.
- 23 Dem Werler Richter wird vom Grafen angezeigt, dass Loshart von Werl keine Anrechte auf einen Hof in Rüthen habe. WUB VII, Nr. 135, S. 59. Ebenfalls 1217 datiert eine Cappenerger Urkunde, in welcher bestätigt wird, dass das Kloster einen Wald von den Grafen von Arnsberg bekommen hat. In der Zeugenliste finden sich zum einen die *nobiles*, zum anderen die *ministeriales*, darunter *Wircus iudex in Werle* und *Everhardus Sluc de Werle*. WUB VII, Nr. 141, S. 62f.
- 24 WUB VII, Nr. 455, S. 199.
- 25 Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 101f.
- 26 Ebd., S. 97. Vgl. auch Anm. 31.
- 27 Siehe Anm. 22f.
- 28 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 2. Bd. 1100-1205, bearb. von Richard Knipping, Bonn 1901, Nr. 866, S. 152. Hier werden nur diverse Höfe sowie die Burg Arnsberg aufgetragen; von einer Burg Werl ist nicht die Rede.
- 29 Joh. Suibert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1, Bd. 799-1300, Arnsberg 1839 (= Seibertz UB I), Nr. 104, S. 142f. In einer Papsturkunde vom 17. April 1213 wird die Werler Kirche als Besitztum des Klosterrers Wedinghausen genannt. Vgl. Westfälische Urkundenbuch, Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Tl. 1, bearb. von Heinrich Finke (= WUB V,1), Münster 1888, Nr. 233, S. 111.
- 30 Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 95; Preising, Stadt und Rat, S. 20.
- 31 Seibertz, UB I, Nr. 484, S. 630-34. *Item curtis Archiepiscopi in Werle dicta Aldehoff solvit annuatim 120 maldra annone mensure coloniensis, ... Item macellum carnificum solvit per medium partem annuatim marcas, ... Aliam medium partem tollit comes de Arnsberg et sicut curte tantumque tollit annone sicut cedet Archiepiscopo, sicut dictum est. Item Theloneum in Werle curracum, curruum, pecorum et venalium pro medietate est Archiepiscopi et valet annuatim XX marcas et ultra.*
- 32 WUB VII, Nr. 617, S. 275f.
- 33 WUB VII, Nr. 231, S. 155.
- 34 WUB VII, Nr. 485, S. 215. Erzbischof Konrad bestätigt am 29. Februar 1240 dem Kloster Wedinghausen den Besitz der Kapelle. Vgl. auch Rudolf Preising, Abhandlungen zur Werler Kirchengeschichte I, Münster 1959, S. 9-18.
- 35 Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, Münster 2007, S. 177.
- 36 WUB VII; Nr. 1154, S. 524f.
- 37 Seibertz, UB I, Nr. 484, S. 630f. Siehe die Zitate in Anm. 31.
- 38 Vgl. hierzu die Fallstudie von Katrin Jaspers, Die Herren von Hörde. Eine westfälische Ministerialenfamilie des 13. Jahrhunderts im Spiegel der urkundlichen Überlieferung, mit Regesten und Siegelbeschreibungen, Münster 2017.
- 39 WUB VII, Nr. 255, S. 108f. 1223 erhielt Engelbert Vogteirechte nebst Hof und Hofeingessen in Kirchlinde von einem Lehnsmann zurück und gab diese an das Kloster Oelinghausen weiter. Ein *Antonius de Werle* hatte zuvor die Vogtei als Afterlehen erhalten. Vgl. ebd., Nr. 236, S. 101f.
- 40 Papst Gregor IX. befiehlt am 20. April 1234, die Klage des Klosters Wedinghausen gegen mehrere Ritter wegen des Baus einer Kapelle in Werl zu prüfen (*infra limites parrochie de Werle*). WUB V, 1, Nr. 399, S. 185.
- 41 Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 98.
- 42 Für das Jahr 1300 ist auch erstmals ein (Amts-) Drost für Werl belegt. Damit werden erste Ansätze einer Distriktsverwaltung erkennbar. Der Charakter der Fürstenstadt im Kleinen wird somit gestärkt. Vgl. Heinrich Josef Deisting, Die Werler Amtsdrosten 1300-1805, in: SüdWestfalen Archiv. Landesgeschichte in ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Arnsberg 5 (2005), S. 9-41, hier S. 12.
- 43 WUB VII; Nr. 651, S. 288f.
- 44 WUB VII, Nr. 2441, S. 1170: Beschwerdepunkte des Grafen Ludwig von Arnsberg gegen den Kölner Erzbischof Wicbold.
- 45 Lobbedey/Przeorski, Archäologische Beiträge, S. 26f., 37.
- 46 Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 97f.
- 47 Siehe Anm. 32.
- 48 WUB VII; Nr. 2441, S. 1170.
- 49 In einer Urkunde vom 11. Juli 1301 wird vermerkt, dass Ludwig im Dienst des Königs stand. Vgl. Richard Knipping (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 3. Bd. 1205-1304, Bonn 1909/1913, Nr. 3834, S. 292. 11. Juli 1301.
- 50 Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 95.
- 51 WUB VII, Nr. 2104, S. 987. Gottfried von Rüdenberg beurkundet außerhalb der Mauern Werls einen Verkauf.
- 52 *Deinde comes de Marka Everhardus eodem anno opidum Werle obsidet, ad dedicationem compellit, muros et fossas solo coequat*. Zit. n. Haase, Entstehung, S. 47.
- 53 Preising, Stadt und Rat, S. 22f.; Albert K. Hömberg, Werls Stellung und Bedeutung in der mittelalterlichen Geschichte Westfalens, in: ders., Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens, Münster 1967, S. 36-46, hier S. 46; ders., Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I, in: ebd., S. 135-158, S. 143.
- 54 Ich folge hier Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 103f.
- 55 Hömberg, Städtegründungen, S. 140.
- 56 Preising, Stadt und Rat, S. 21. Die Urkunden finden sich in WUB VII. Nr. 149 (Oelinghausen), Nr. 151 (Mengede), Nr. 154 (Geseke), Nr. 155 (Soest).
- 57 Hömberg, Städtegründungen, S. 142. Der Autor gibt keine Belege an. Die vier in der vorherigen Anmerkung genannten Urkunden weisen keinen Ausstellungsort auf.
- 58 WUB VII, Nr. 1422, 26. Februar 1272. Eine Übersetzung finden sich bei Rudolf Preising, Die Werler Urkunde der Stadtrechtsverleihung, in: Soester Heimatkalender '72, S. 38-40. Hömberg bezieht fälschlicherweise die von den *patribus predecessoribus* gewährten Stadtrechte auf Werl. Hömberg, Werls Stellung, S. 46.
- 59 In einer erzbischöflichen Urkunde vom Juli 1250 wird vom *iudice ac sabinis de Werle* gesprochen. In ihr wird einem Mitglied einer späteren Werler Bürgersmannsfamilie ein Amt außerhalb Werls übertragen. WUB VII, Nr. 725, S. 1249f.
- 60 Ebd. Vgl. auch Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, S. 99.
- 61 WUB VII, Nr. 1714, S. 1280: Bei einem in Werl beurkundeten Verkauf von Eigenbehörigen an das Kloster Oelinghausen testifizieren *Wilhelmus et Gosvinus magistri consulum*. Die Bezeichnung „Meister der Ratsherren“ setzt die Existenz von consules voraus.
- 62 WUB VII Nr. 1735, S. 801. Zu finden ist in der Zeugenliste auch ein *Wilhelmus magister consulum*.

## Fotos

- 1 Tobias Gebhardt
- 2 Aufruhr 1225, S. 21, siehe Anm. 7